

Verordnung der Stadt Maxhütte-Haidhof  
zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

vom 11. November 1993

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1989 (BGBl I S. 1382), § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlußgesetz vom 07.11.1975 (GVBl S. 359) sowie Art. 42 LStVG erläßt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende

Verordnung

§ 1

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

In der Stadt Maxhütte-Haidhof dürfen Verkaufsstellen i.S. des § 1 des Ladenschlußgesetzes an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am letzten Sonntag im Juni in Verbindung mit dem Bürgerfest in Maxhütte-Haidhof
2. am letzten Sonntag im September in Verbindung mit der Gewerbeausstellung in Maxhütte

§ 2

Hinweise

An den Samstagen, die den verkaufsoffenen Sonntagen vorausgehen, müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitschutzverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschaftsschutzgesetzes sowie § 17 Ladenschlußgesetz sind zu beachten.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Maxhütte-Haidhof, 11. November 1993  
- Stadt -



  
(H u m b e r t)  
1. Bürgermeister

Stadt Maxhütte-Haidhof

Maxhütte, 24.11.1993

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 18. November 1993 im Rathaus (Zimmer Nr. 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayer. Zeitung, Ausgabe Schwandorfer Tagblatt, Burglengelfelder Zeitung, Neunburger Zeitung, sowie der Ausgabe Regensburg-Land vom 18. November 1993 hingewiesen.



  
(H u m b e r t)  
1. Bürgermeister